



# **BERICHT 2009**

ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND  
WAHRNEHMUNGEN DER  
LAND- UND  
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaftsförderung

## **Impressum**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiter: Dipl. Ing. Ernest Reisinger

Redaktion: Dipl. Ing. Leopold Fegerl  
Dipl. Ing. Renate Tretzmüller-Frickh  
Ing. Dipl. Ing. Josef Heinz

# Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	3
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	8
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	11
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	14
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	14
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	17
10. Zusammenfassung und Vorschau	18

## Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2009 folgender Bericht vorgelegt:

### **1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit**

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr.135/2009.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 25. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-27, vom 12.02.2009.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

**TABELLE I: Lohnerhöhungen**

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	3,65	1.1.2009
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	3,20	1.3.2009
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	3,70	1.1.2009
Forst- und Gutsangestellte	3,20	1.5.2009
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	3,20	1.6.2009

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien und Landwirtschaftskammer NÖ bzw. Landarbeiterkammer NÖ, Produktionsgewerkschaft, Gewerkschaft der Privatangestellten

## **2. Personalstand**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ ist beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet und organisatorisch bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung eingegliedert.

- 3 Inspektionsorgane
- Kanzleidienst

### 3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

**TABELLE II: Entwicklung der Erwerbsstruktur in NÖ**

Erwerbsart	1999		2003		2005		2007	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%
Haupterwerb	25.124	47	23.517	51	22.661	49	21.629	47
Nebenerwerb	28.027	51	21.297	46	21.858	47	22.255	49
Jurist. Personen und Personengesellschaften	1.400	2	1.421	3	1.568	4	1.898	4
<b>Insgesamt</b>	<b>54.551</b>	<b>100</b>	<b>46.235</b>	<b>100</b>	<b>46.087</b>	<b>100</b>	<b>45.782</b>	<b>100</b>

Quelle: Statistik Austria

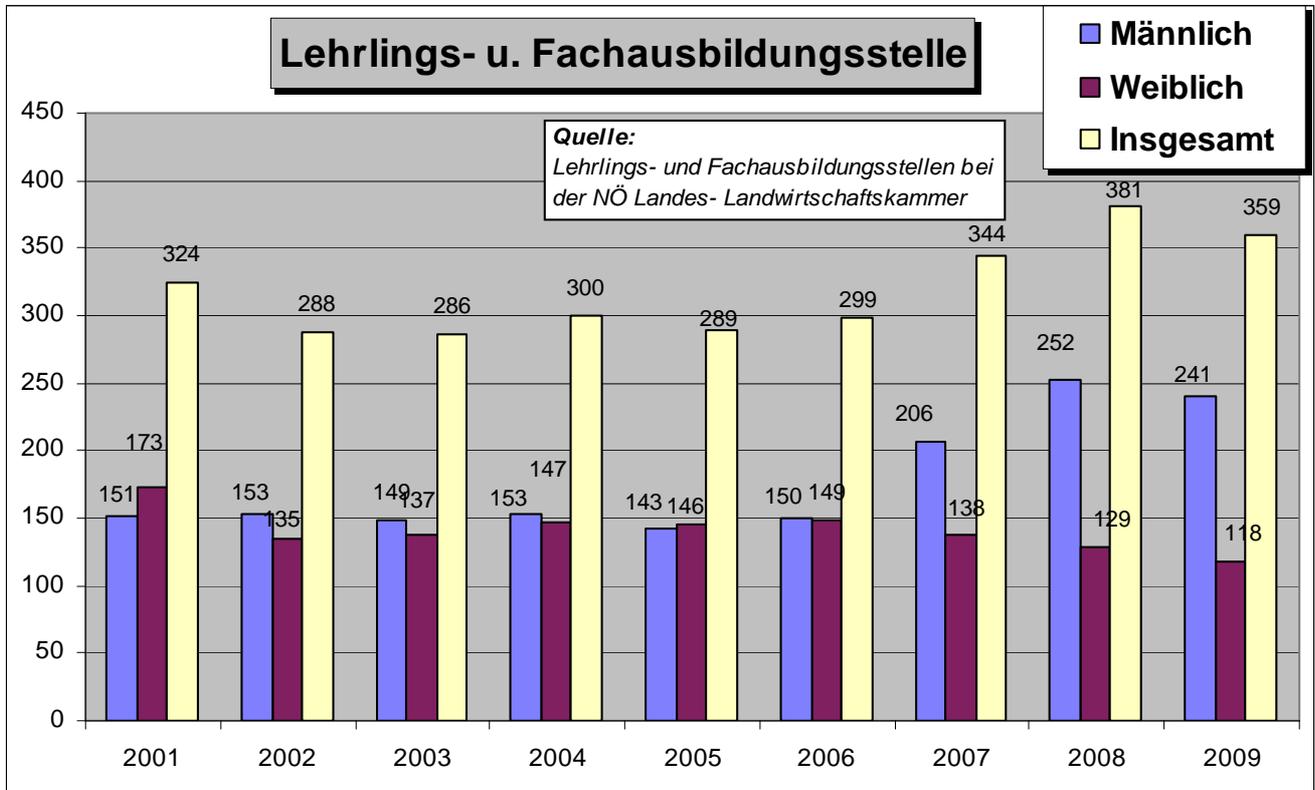
**TABELLE III: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte im Zeitvergleich**

	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		insgesamt	Betriebsinhaber	Familienangehörige	insgesamt	regelmäßig beschäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	157.266	142.421	65.373	77.048	14.845	6.753	19.527
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2003	120.273	102.105	44.788	57.317	18.168	6.489	11.679
2005	125.985	102.618	44.422	58.196	23.368	8.138	15.229
2007	121.097	99.992	44.095	55.896	21.105	7.008	14.097

Quelle: Statistik Austria

## Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2009 von 381 auf 359 gesunken.



#### 4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch fortlaufende Betriebskontrollen wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und Betriebskontrollen; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der Arbeitszeit und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Verträge.

Weiters hat die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Evaluierung (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und den Präventivdienst (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) dem Dienstgeber vorzuschreiben.

Seit dem Jahr 2004 ist die Statistik an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut.

#### **TABELLE IV: Überprüfende Tätigkeiten**

Überprüfende Tätigkeiten	745
A. Inspektionen	658
B. Erhebungen	13
a) Arbeitsvertragsrecht	0
b) Verwendungsschutz	0
c) Evaluierung und Präventivdienste	8
d) Arbeitsstätten	0
e) Arbeitsmittel	1
f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0

g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	1
h) Gesundheitsüberwachung	0
i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	3
j) Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	74

Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

**TABELLE V: Begutachtende und sonstige Tätigkeiten im Jahre 2009**

Begutachtende Tätigkeiten	352
A.    Stellungnahmen und Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	23
B.    Gerichtsgutachten- und -verhandlungen	2
C.    Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	324
D.    Sonstige Stellungnahmen	3
Sonstige Tätigkeiten	39
A.    Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessens- vertretungen	0
B.    Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	2
C.    Vorträge, Schulungen	21
D.    Tagungen, Besprechungen	15
E.    Öffentlichkeitsarbeit- und Berichte	1

**Tabelle VI: Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer**

Gesamt	5.217
A) Familieneigene Arbeitskräfte	1.018
B) Familienfremde, ständige AK	1.527
C) Familienfremde, nicht ständige AK	56
D) Angestellte	1.443
E) Saisonarbeiter, Erntehelfer	723
F) Heimlehrlinge	120
G) Fremdlehrlinge	330

**Tabelle VII: Betriebsstätten**

Vorgemerkte Betriebsstätten	2.723
Überprüfte Betriebsstätten	732
A) Bäuerliche Betriebe	294
B) Gutsbetriebe	158
C) Forstbetriebe	15
D) Genossenschaftliche Betriebe	186
E) Gartenbaubetriebe	76
F) Spezialbetriebe	3

**Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten**

unter 5 DN	413
von 5 bis 10 DN	98
von 11 bis 50 DN	72
über 50 DN	5
ohne DN	7

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die

zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

## **5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen**

### **TABELLE VIII: Übertretungen**

Beanstandete Betriebsstätten	671
Übertretungen	3.412
A) Arbeitsvertragsrecht	12
a) Entgelt, Urlaub	1
b) Dienstvertrag	4
c) Aufzeichnungspflichten	2
d) Unterkünfte	3
e) Sonstiges	2
B) Verwendungsschutz	0
a) Arbeitszeit	0
b) Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	0
c) Mutterschutz und Schutz der Frauen	0
d) Sonstiges	0

C) Evaluierung und Präventivdienst	923
a) Evaluierung	313
b) Sicherheitstechnische Betreuung	91
c) Arbeitsmedizinische Betreuung	132
d) Sicherheitsvertrauenspersonen	22
e) Unterweisung	365
D) Arbeitsstätten	728
a) Gebäude	130
b) Brand- und Explosionsschutz	383
c) Arbeitsräume- und -plätze	200
d) Sozial- und Sanitäreinrichtungen	3
e) Auswärtige Arbeitsstätten	2
f) Sonstiges	10
E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	1.586
a) Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	73
b) Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	495
c) Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	393
d) Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	623
e) Sonstiges	2
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	26
a) Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	4
b) Persönliche Schutzausrüstung	21
c) Waldarbeit	1
d) Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0
e) Sonstiges	0

G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	54
a) Allgemeines	13
b) Agrochemikalien	32
c) Sonstige Stoffe	9
d) Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	83
a) Erste Hilfe	83
b) Gesundheitsüberwachung	0
c) Sonstiges	0

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen im Berichtsjahr 2009 nach § 111 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel in den Bereichen Evaluierung, mangelhafte Unterweisungsinhalte, fehlender Präventivdienst, mangelhafte Arbeitsstätten (der Hauptanteil fällt auf die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - NÖ LFW EXAT-VO, in Kraft getreten am 12.08.2005) und Arbeitsmittel. Hingegen wurden in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz nur wenige Beanstandungen erhoben.

Die Mängelgruppe der Arbeitsmittel und der elektrischen Anlagen nimmt den größten Teil der von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel mit insgesamt 1.586 Beanstandungen ein. Durch die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AM-VO, in Kraft getreten am 21.11.2003) müssen die am Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte in gewissen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen und der Nachweis von Fachkenntnissen erbracht werden. Diese Überprüfungen und der Nachweis fehlen noch in manchen Betrieben.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind bemüht, jene Betriebsführer, die hinsichtlich dieser aktuellen Regelungen noch unzureichend informiert sind, entsprechend aufzuklären. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Überprüfungen kontrolliert.

In der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ASt-VO, in Kraft getreten am 21.08. 2003) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten geregelt. Auch hier wird diese Verordnung durch Beratung und Kontrolle der Inspektionsorgane umgesetzt (Raumhöhe, Bodenfläche, Belichtung, Beleuchtung etc.).

### **TABELLE IX: Verfügte Maßnahmen**

Verfügte Maßnahmen	676
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	676
B) Sofortbescheide	0
C) Strafanträge	0
C1) In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D) Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

## **6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen**

Die Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die selbständigen Erwerbstätigen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die unselbständig Erwerbstätigen) erstellen jährlich eine bundesweite Statistik über die Art und das Ausmaß des Unfallgeschehens.

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ereigneten sich im Berichtsjahr 1.350 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet

dies eine Zunahme von 166 Unfällen. Die tödlichen Unfälle haben um einen Verunglückten zugenommen. In der prozentuellen Verteilung der Gesamtunfälle nach objektiven Unfallursachen dominiert immer noch die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“.

**TABELLE X: Arbeitsunfälle von selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) in Niederösterreich im Jahre 2009**

	2008	2009
	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	1.184/ 16	1.350/ 17

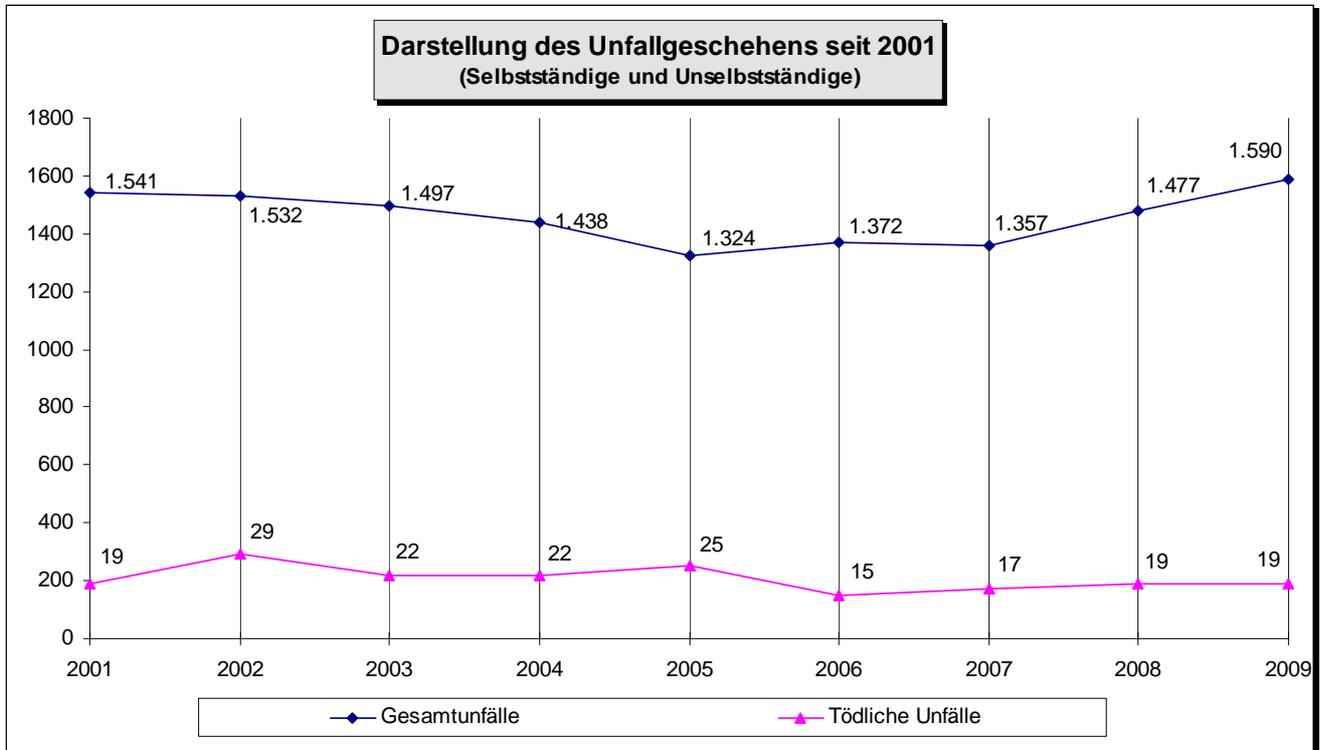
Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständige Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ist die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Zwei Unfälle gab es mit tödlichem Ausgang.

**TABELLE XI: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2009**

	2008	2009
	gesamt/ tödlich	gesamt/ tödlich
Gesamtunfälle	293/ 3	240/ 2

## Gesamtunfälle (Selbständige und Unselbständige)

Die Entwicklung des Unfallgeschehens zeigt innerhalb des letzten Jahrzehntes eine leicht rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle.



Die Abnahme der Arbeitsunfälle in der NÖ Land- und Forstwirtschaft im letzten Jahrzehnt kann nicht nur damit begründet werden, dass auch die Zahl der in dieser Berufssparte beschäftigten Personen rückläufig ist, sondern es zeigt sich vielmehr, dass das ständige Bemühen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen deutlich sichtbaren Erfolg bringt. Im Zuge der Betriebsüberprüfungen wird nicht nur eine Kontrolltätigkeit durchgeführt, sondern auch besonderer Wert auf eine zielführende, praxisnahe Beratung gelegt. Speziell wird im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bewirkt, dass das Thema Arbeitssicherheit am Betrieb stärker im Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung verankert wird. Es wird die Zusammenarbeit der bäuerlichen Betriebe mit den auf Unfallverhütung spezialisierten Präventivdiensten der Unfallversicherungsanstalten angebahnt und gefördert, so dass sich ein ständiger Kontakt entwickeln kann.

Dadurch verliert das Thema Arbeitssicherheit seine Abstraktheit und es wird erkannt, dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für jeden einzelnen aufgrund der möglichen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Im Gespräch mit in den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird bewirkt, dass gerade Gefährdungen, die im Routinebetrieb liegen, erkannt werden.

Besonders bei der Überprüfung von jenen Betrieben, die Lehrlinge und Praktikanten ausbilden, hat eine sicherheitstechnisch aufgeschlossene Denkweise eine wichtige zukunftsorientierte Wirkung.

## **7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war**

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

## **8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Seit 1. Jänner 2002 ist der Dienstgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschafts-, Forst- und Guts- und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation bereits weitgehend fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Weiters wurden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der Betriebskontrollen unter anderem auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die zusammen die Evaluierung bilden, durchgesehen. Dabei werden die Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Ergänzungen beraten.

Weiters wirkt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Bedarf auch bei der Gestaltung der Unterweisung mit. Der Arbeitgeber wird dabei hinsichtlich der Wichtigkeit einer ausführlichen Unterweisung beraten. Eine detaillierte und rechtzeitig durchgeführte Unterweisung, deren Vorstufe eine genau ausgearbeitete Evaluierung bildet, trägt wesentlich zur Verminderung des Unfallgeschehens bei.

Seitens der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch großer Wert auf die gesetzlich vorgesehene und hinsichtlich der zeitlichen Abstände geregelte Begehung der Arbeitsstätten durch den Präventivdienst (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) geachtet. Vom Präventivdienst werden so genannte Begehungsprotokolle erstellt, durch die es dem Arbeitgeber ermöglicht wird, sich mit wesentlichen Teilen des Dienstnehmerschutzes auseinander zu setzen, bevor eine Kontrolle und Beratung seitens den MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgt. Dies ist besonders bei den detaillierten Beratungen bei der Evaluierung und auch der Unterweisung äußerst förderlich.

In den letzten Jahren sind mehrere Durchführungsverordnungen (z.B. NÖ LFW Arbeitsstättenverordnung, NÖ LFW Arbeitsmittelverordnung, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, etc.) zur NÖ Landarbeitsordnung erlassen worden. Hier hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeholfen, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) die Bestimmungen dieser Verordnungen in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einzuarbeiten.

Hinsichtlich der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (NÖ LFW EXAT-VO) wurde von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Aufbauarbeit geleistet. Zunächst wurden Begehungen mit Sachverständigen der Abteilung Bau- und Anlagentechnik der NÖ Landesregierung vorgenommen und darauf aufbauend ein Muster eines Explosionsschutzdokumentes erstellt. Weiters hat eine Expertenarbeitsgruppe in Niederösterreich einen Evaluierungsbogen hinsichtlich dieser Thematik erstellt.

Zur Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen wird festgehalten, dass seitens der MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion besonders darauf geachtet wird, dass Motorsägen einen entsprechenden Schutz vor Vibrationen (Antivibrationsschutz) aufweisen sowie auch die erforderlichen Untersuchungen bezüglich des Hörvermögens der durch Lärmeinwirkung ausgesetzten Dienstnehmer (audiometrische Messungen) durchgeführt werden.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs- (Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der Lehrbetriebsanerkennung sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht.

Die kontrollierten Lehrbetriebe werden durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 450 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

## **9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ hat die im § 120 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung vorgesehene abzuhaltende Aussprache zwischen den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie anderen Behörden abgehalten. Bei dieser Aussprache wurden die aktuellen Themen bezüglich Dienstnehmerschutz behandelt. Es zeigt sich immer wieder, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen, Beratungen und Vorträgen bereits viele Erfolge hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes erzielt hat.

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer NÖ und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“).

Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienstler in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern-tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

## **10. Zusammenfassung und Vorschau**

Im Jahr 2009 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Im Jahre 2009 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Niederösterreich neben den routinemäßig durchzuführenden Betriebskontrollen verstärkt, wie im Vorjahr, auf die zu „überprüfenden Arbeitsmitteln (Maschinen, Traktore, Stapler, Tore, Aufzüge, elektrische Anlagen, Kräne, etc.)“ in den Betrieben geachtet, da diese Überprüfungen von den Dienstgebern noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

Im Jahre 2008 wurde für das Jahr 2009 von den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs beschlossen, an der Erhebung „Gefährdungsbeurteilung-Präventivkräfte“ aller Arbeitsaufsichtsbehörden im Rahmen der Arbeitnehmerschutzstrategie 2007 bis 2012 teilzunehmen.

Die Arbeitnehmerschutzstrategie 2007 bis 2012 ist ein Gemeinschaftsprojekt der EU mit der Zielsetzung, den Umsetzungsgrad der Gefährdungsbeurteilung und die Höhe des Einsatzes des Präventivdienstes zu erfassen und die Arbeitsunfälle in Europa um 25 % zu senken.

Die Auswertung der Fragebögen hat ergeben, dass die Evaluierung bereits in vielen Betrieben durchgeführt wurde.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.